



## Hygieneplan 2.2 – Schuljahr 2020/2021

(Stand: gültig ab 26. Oktober 2020)

### Aktuelle Hinweise

Seit dem 15. Oktober 2020 gelten neue Bestimmungen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

Das Schulministerium schreibt für die staatlichen Schulen ab 26. Oktober wieder Masken auch während des Unterrichts grundsätzlich vor.

Im Rahmen dieser Bestimmungen entscheidet der Schulträger des Aloisiuskolleg in Absprache mit der Schulleitung und nach Anhörung der Vertretung von Schülern, Eltern und Mitarbeitern:

1. Mit dem Betreten des Kollegsgeländes und in allen Gebäuden besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Bedeckung oder Schutzmaske über Mund und Nase.
2. Dort, wo es hinreichend große Räume oder kleine Gruppen sowie gute Lüftung möglich machen, kann für **Klausuren** in der Sekundarstufe II die Maskenpflicht durch einen Mindestabstand von 1,5m ersetzt werden.
3. Da der **obere Schulhof** viel Platz bietet, bleiben wir bei der Ausnahme, die Schulleitung und Schülervvertretung vereinbart haben, dass sich dort – außer am Kiosk – die SchülerInnen nur mit mindestens **1,5m Abstand** voneinander aufhalten dürfen und zugleich von der Maskenpflicht entbunden werden. Diese Ausnahme wird pauschal zurückgenommen, sobald auch nur einzelne SchülerInnen sich nicht an das Abstandsgebot halten. Der Pausenaufsicht kommt dabei eine wichtige Aufgabe zu.
4. **Schulfahrten** mit Übernachtung finden bis 31. Januar 2021 voraussichtlich nicht statt – die Schulleitung entscheidet im Blick auf das Infektionsgeschehen. Exkursionen ohne Übernachtung und gemeinsame Auswärtsverpflegung können durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der jeweils geltenden Hygienevorschriften gewährleistet ist.
5. Kollegsangehörige mit **Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten**, sollen diese zunächst **ärztlich oder durch einen Corona-Test abklären** oder – etwa bei Schnupfen – 24 Stunden warten, ob sich mehrere Symptome zusammenfügen, bevor sie am Unterricht teilnehmen. (vgl. Abschnitt 14).

## **1. Ankunftszeiten und Eingänge beachten**

### **Anfahrt**

- Die SchülerInnen werden aufgefordert, auch auf dem Schulweg, in Bussen und Bahnen eine Maske zu tragen und, wo es möglich ist, Abstand zu wahren.
- Gegenwärtig werden mehr Schülerinnen und Schüler von den Eltern gebracht: Sie sollten mit dem Auto nicht vor dem Eingang der Petersbergstraße abgesetzt werden, um ein Verkehrschaos vor Schulbeginn dort zu vermeiden.

### **Betreten des Kollegsgeländes**

- Während des gesamten Aufenthalts auf dem Kollegsgelände und auf den Fluren oder Treppen im Gebäude ist immer verpflichtend eine Maske zu tragen.
- Wer über das den Haupteingang Elisabethstraße und das Foyer kommt, muss erst auf den Schulhof, um sich dort die Hände zu waschen.
- Das Schulgebäude kann dann erst nach vorherigem Händewaschen über die drei Eingänge am Unteren Schulhof bzw. den West-Eingang zum Turm oder zur Oberkirche betreten werden.
- Der Seiteneingang vom Parkplatz Elisabethstraße wird erst mittags mit der Mensa geöffnet.
- Die SchülerInnen dürfen ab 7.40 Uhr ins Schulgebäude und gehen auf direktem Weg in die aufgeschlossenen Klassen- und Kursräume.
- Die SchülerInnen sollen nach dem Händewaschen den für sie kürzesten Weg zum Unterricht nehmen.

### **Zeiten und Räume**

- Der Unterricht der Q1 und Q2 beginnt schon um 07.50 Uhr!
- Der aktuelle Raumplan wird den Familien jeweils zugesandt.

## **2. Hände waschen**

- Vor jedem Betreten des Schulgebäudes werden an den Außen-Handwasch-Becken („Waschstraße“) die Hände gründlich gewaschen. Anschließend betritt man das Hauptgebäude der Schule bzw. für die neuen Klassenräume den Turm oder geht zum Gottesdienst in die Oberkirche.
- Nach beim Besuch der Toilette besteht die Pflicht zur sorgfältigen Reinigung der Hände.
- Beim Betreten der Mensa müssen sich dort alle gründlich die Hände waschen.

## **3. Abstand halten**

- Beim morgendlichen Eintreffen auf dem Kollegsgelände ist möglichst der Mindestabstand zu den MitschülerInnen einzuhalten, insbesondere auch vor der „Waschstraße“.
- Auf den Treppen und Fluren ist zur Einhaltung der Abstandsregelung der „Rechtsverkehr“ verpflichtend.

- Vor der Mensa und dem Kiosk sind ebenfalls die Abstandsregeln einzuhalten.
- In der Oberkirche kann nur dann auf Anweisung des Priesters oder der Lehrkraft die Maske abgenommen werden, wenn dort im Gottesdienst nach den geltenden Regeln der Abstand von mind. 1,5m eingehalten wird.
- Auf dem Oberen Schulhof müssen alle während der großen Pausen den Abstand einhalten; dies ist die Voraussetzung dafür, dass dort in diesen Pausen die Maske abgenommen werden darf.

#### 4. Rücksicht nehmen beim Niesen und Husten

- Die SchülerInnen und alle Mitarbeiter werden an die „Husten-Etikette“ erinnert: Immer in ein (frisches) Taschentuch oder die Armbeuge niesen.
- Die Familien werden gebeten, das auch zu Hause bewusst einzuüben.

#### 5. Masken tragen

- Das Risiko der Verbreitung von Viren durch Speicheltröpfchen oder mit der Atemluft kann durch eine Bedeckung von Mund und Nase reduziert werden. Ideal ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz, aber auch eine Mund-Nase-Bedeckung als Alltagsmaske – möglichst aus zwei verschiedene dichten Stoffen gefertigt – ist besser als nichts. Eine partikelfilternde FFP-Maske schützt mehr den Träger als seine Umgebung und ist nicht vorgeschrieben oder empfohlen. Im Folgenden wird einfach von „**Maske**“ gesprochen, wenn der Schutz gemeint ist.
- Während des gesamten Aufenthalts auf dem Kollegsgelände und auch in Unterrichtsräumen muss **immer**, auch während der Unterrichtsstunden eine Maske getragen werden. Auch in den Pausen auf den Schulhöfen, in der Schlange vor der Mensa oder dem Kiosk etc. ist eine Maske zu tragen!
- Die Maskenpflicht gilt für **alle Räume** in der Schule auch für die Bibliothek, die Rotunde und das Forum.
- **LehrerInnen** ist durch die Vorgaben des Landes NRW erlaubt, während des Unterrichts die Maske abzunehmen, wenn sie vor der Klasse sitzen oder stehen und den Mindestabstand einhalten können. Wir empfehlen, wo immer das möglich ist, dass auch Lehrende durchgängig eine Maske tragen.
- In der **Mensa** kann die Maske erst abgenommen werden, wenn man auf einem markierten Platz mit Abstand sitzt.
- In den kleinen Pausen zwischen den Unterrichtsstunden ist das **Essen und Trinken** ohne Maske erlaubt, wenn dabei der Abstand gewahrt wird.
- In den **großen Pausen darf auf dem oberen Schulhof** die Maske abgenommen werden, da dort zwingend Abstand geboten ist. Sollte sich herausstellen, dass der **Abstand** dort nicht eingehalten wird, wird diese **Ausnahme** zurückgenommen.
- Empfehlung der Schule: Jeder Schüler/ jede Schülerin sollte pro Schultag möglichst drei Masken zum Wechseln mit sich führen.
- MitarbeiterInnen in den Büros und im Lehrerzimmer können nur dann die Maske abnehmen, wenn keine anderen Personen den Raum betreten, oder der Abstand zu KollegInnen bei gleichzeitiger guter Lüftung gewährleistet ist.



## 6. Räume gut lüften

- Solange die **Außentemperatur über 18°C** liegt, werden die Räume während und nach dem Unterricht **dauerhaft**, ausreichend und kräftig gelüftet.
- Wenn die Außentemperatur **unter 18°C** liegt, dürfen die Fenster nicht gekippt werden, um ein Auskühlen des Raumes und der Mauern zu verhindern. Statt dessen muss nach jeder Schulstunde und **einmal zur Mitte der Schulstunde** der Raum durch das möglichst weite Öffnen aller Fenster und nach Möglichkeit der Öffnung auch der Tür und gegenüberliegender Fenster auf dem Flur gelüftet werden (Stoßlüften).
- Das **Stoßlüften dauert** etwa zwei bis fünf Minuten, je nachdem wie hoch die Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen ist bzw. wie stark das Querlüften durch Wind unterstützt wird.
- Alle sind aufgefordert, sich – je nach Außentemperatur – vor dem Öffnen der Fenster und einige Minuten danach zusätzlich **warm anzuziehen**. Generell sollten in der kalten Jahreszeit alle hinreichend warm gekleidet am Unterricht teilnehmen.
- In den **Sporthallen** ist eine kontinuierliche Querlüftung zu gewährleisten. Je nach Temperaturdifferenz sind dazu Außentüren, Eingangstüren und Fenster zu öffnen. In der Neuen Turnhalle kann die Zuluft durch die Lüftungsanlage gewährleistet werden. In der Alten Turnhalle ist darauf zu achten, dass sich niemand dauerhaft im direkten Bereich der Zugluft befindet. Es wird Sportbekleidung mit langen Ärmeln und Beinen empfohlen.
- Die Lüftung der **Oberkirche** wird zusätzlich durch die neue Außentür unterstützt. Die Plätze im Bereich der Zuluft können bei zu geringen Außentemperaturen nicht belegt werden.

## 7. Oberflächen reinigen

- Die **Desinfektion** der Berührungsflächen auf Tischen, Stuhlkanten und andere Flächen muss immer dann erfolgen, wenn nachfolgend andere SchülerInnen auf demselben Platz sitzen. Sie erfolgt durch die Klasse oder den Kurs, der zuletzt dort war.
- In den Räumen werden **Schüler und Schülerinnen eingeteilt**, die bei jedem Raumwechsel mit Handschuhen und fettlösenden Haushaltsreiniger die Flächen zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, dass die Lehrkraft das Einsprühen der Flächen übernimmt (und alleine die Flasche anfasst), und es den SchülerInnen überlassen wird, die Flächen abzuwischen.
- Die Lehrkräfte kontrollieren, dass genügend Desinfektionsmittel und Papierrollen in den Räumen vorhanden sind und melden etwaige Mängel an den Hausmeister.

## 8. Rechts gehen

- Auf den Fluren werden Markierungen angebracht, die daran erinnern, dass man rechts gehen soll.
- Allgemein gilt die Anweisung, auf den Treppen und Fluren rechts zu gehen.

## 9. Organisatorische Maßnahmen

### Verhalten im Schulgebäude

- In den Klassen- und Kursräumen ist eine verbindlich festgelegte Sitzordnung einzuhalten, die im Schulsekretariat und – zur Einsicht auch von Vertretungskräften – durch eine Kopie auf dem Lehrertisch dokumentiert wird.
- Die Lehrkräfte sind für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

### Rotunde und Forum

- Die Rotunde und das Forum dürfen nur von SchülerInnen der Oberstufe und **nur während Frei- oder Randstunden** genutzt werden.
- Im Forum, in der Rotunde und dort auch auf der Terrasse besteht **Maskenpflicht**.
- Während der Pausen ist der Aufenthalt in der Rotunde und dem Forum für alle untersagt.
- Die Sitzgelegenheiten in der Rotunde stehen in **1,5m-Abstand** zu einander und müssen an ihrem Ort stehenbleiben. Im Forum ist es möglich, sich zum Zweck gemeinsamen Lernens – aber immer nur mit Masken – näher zusammzusetzen.

### Regenwetter

- Wenn wegen des Wetters die SchülerInnen nicht auf den Schulhof gehen können, **verbleiben** alle in den Räumen, in denen sie zuletzt Unterricht hatten. Die Lehrkraft der letzten Stunde bleibt als Aufsicht im Raum.
- Die **Maske** kann dann kurzzeitig abgenommen werden, um etwas zu essen oder zu trinken. Dabei ist auf den Abstand zu achten.
- Auch dann ist in der Pause auf eine bestmögliche **Lüftung** zu achten.
- Wenn SchülerInnen auf die **Toilette** müssen, kehren sie danach in diesen Raum zurück.

### Räume

- Physik, Chemie und Biologie wird in der SEK I in der Regel ausschließlich im Klassenzimmer unterrichtet. Auch der Kunstunterricht kann nach Ermessen der Lehrperson in den Klassenraum verlegt werden.

### Mensa

- Die Mensa wird über den normalen **Eingang** nur betreten – nur über den Ausgang im Turm darf sie verlassen werden.
- Beim Betreten der Mensa müssen sich alle gründlich die **Hände waschen**. Wer sich erneut an der Ausgabe anstellt, sollte sich zuvor die Hände desinfizieren.
- Beim Anstehen inner- und außerhalb der Mensa ist der **Mindestabstand** einzuhalten. Bei Regenwetter wird rechtzeitig durch die Schulleitung geklärt, welche Klassen in welcher Reihenfolge in die Mensa gehen.
- Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen wird eine **Raumskizze** erstellt, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Die Skizze wird vor Ort für Prüfungen bereitgehalten.
- SchülerInnen aus **je einer Klasse** der Sek I sollen möglichst in Gruppen nach Klassen zusammensitzen.



- Die Aufsicht wird vom Externat gestellt. Sie stellt sicher, dass der Zutritt zur Essensausgabe entsprechend den freien Plätzen gesteuert wird.
- Die SchülerInnen der **Sek II** dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstands in einem eigenen Bereich im **hinteren Teil der Mensa** sitzen.
- Die **Rückverfolgung**, wer wann zusammensitzt, wird anhand von Listen ermöglicht, die an allen Plätzen ausliegen und in die sich die SchülerInnen mit Angabe der Platznummer und der Uhrzeit eintragen müssen. Diese Unterlagen dürfen nur auf Nachfrage des Gesundheitsamtes verwendet werden und sind nach 4 Wochen zu löschen.
- Um diese Regelungen zu gewährleisten, haben wir folgenden Ablaufplan zur Essensausgabe vorgesehen:

Klassen	Beginn	Ende
Oberstufe	12.30 Uhr	13.00 Uhr
Jgst. 5	12.45 Uhr	13.10 Uhr
Jgst. 6 und 7 bis 9	13.15 Uhr	13.55 Uhr

Nach **einem** Monat werden die Anfangszeiten der Essensausgabe für die Klassen 5 und 6 gewechselt, damit es nicht immer zu dem gleichen Unterrichtsausfall eines Faches kommt. Die Zeiten regelt die Schulleitung.

- Am Salate-Büffet ist wie sonst auch immer, sobald man den Platz verlässt, zwingend die Maske zu tragen.
- Die Mensa wird nach Möglichkeit durchgängig ausreichend **gelüftet**. Wenn dadurch der Raum zu sehr abkühlt, muss durch die Aufsicht alle 20 Minuten ein mehrminütiges Querlüften veranlasst werden.
- Bei kollegsexternen **Gästen** werden die Kontaktdaten, der Sitzplatz und der Aufenthaltszeitraum, in dem das Essen eingenommen wurde, dokumentiert.

### Kirche/Krypta

- **Gottesdienste** werden bis auf weiteres nicht in der Krypta, sondern nur in der Oberkirche stattfinden. Dort werden die Schülerinnen und Schüler der SEK I nur im Klassenverband sowie die aus der Oberstufe nach Deutschkursen zusammensitzen.
- Die **Sitzplätze** sind nummeriert (immer drei Stühle für eine Person); eine Sitzordnung wird jeweils aufgehängt und ist entsprechend zu berücksichtigen. Die verschiedenen Klassen oder Kurse werden dann ausreichend Abstand zueinander wahren können.
- Die **Krypta** kann von einzelnen SchülerInnen oder Erwachsenen für das private Gebet von bis zu fünf Personen betreten werden, die dort weiten Abstand zueinander halten.
- Für **nicht-gottesdienstliche** Veranstaltungen (Theater, Konzert etc.) richten wir uns jeweils nach den dann gültigen Richtlinien für Veranstaltungen.
- Der **Musikunterricht** kann in der Oberkirche stattfinden; dort gibt es dann die Möglichkeit zu singen, wenn in Singrichtung 3m Abstand besteht (Bestimmungen für Chorproben). Während der verschärften Maßnahmen im November entfällt das Singen vollständig.
- Ein erweitertes **Reinigungskonzept** stellt die Hygiene in der Oberkirche sicher. Der Kollegsseelsorger und die Musiklehrer teilen der Verwaltung zusätzliche Nutzungszeiten mit.



- Über die Nutzung der Kirche für **Gottesdienste** entscheidet der Rektor in Abstimmung mit dem Kollegsseelsorger. Rein Gottesdienstliche Veranstaltung finden nach den Vorgaben des Erzbistums Köln für Gottesdienste in Übereinstimmung mit den staatlichen Vorgaben statt. Auch schulische Gottesdienste können nach diesen Regeln stattfinden.

### Externat

- Für das **Betreten** des Schulgebäudes, für die Wege im Gebäude und für die Mensa gelten die Regelungen des Hygienekonzepts der Schule.
- In den Klassenräumen **sitzen** die Schülerinnen und Schüler abweichend vom Vormittag mit mindestens 1,5 m Abstand.
- Wer dadurch an einem anderen Platz als morgens sitzt, **desinfiziert** diesen Platz zunächst (im Unterschied zum schulischen Unterricht, wo die Plätze nach wechselnder Besetzung desinfiziert werden).
- Über die Platzverteilung wird ein **Plan** angefertigt, der bei jeder Platzänderung entsprechend angepasst wird. Der Plan wird im Schulsekretariat hinterlegt.
- Während des Silentiums können die Schülerinnen und Schüler die **Masken absetzen**, solange sie den Mindestabstand von 1,5m zu einander einhalten. Betreuerinnen und Betreuer können die Maske absetzen, solange sie den Mindestabstand vom 1,5 m zur Schülerin bzw. zum Schüler einhalten können. Bei allen anderen Sozial- und Arbeitsformen (Partner- oder Gruppenarbeit, Vokabelabfragen ...) müssen alle Beteiligten ihre Maske tragen.
- In den Freizeiträumen des Externats tragen alle durchgehend ihre Maske.
- Auf dem Außengelände des Externats können die Schülerinnen und Schüler die Maske absetzen, sind aber dazu angehalten körperlichen Kontakt zu meiden. Es werden die Regelungen der des §7 Abs (1a) der CoronaSchVO des Landes NRW (Weitere außerschulische Bildungsangebote) in Verbindung mit Anlage X („Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“) angewandt.

## 10. frei – aktuelle Termine

## 11. frei – aktuelle Regelungen

## 12. Veranstaltungen ohne und mit Beteiligung schulfremder Personen



**Solange gemäß § 15a (Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen) der CoronaSchVO für Bonn eine 7-Tages-Inzidenz von über 35 oder über 50 festgestellt wurde, muss für jede einzelne Veranstaltung unter Beteiligung schulfremder Personen ein Konzept erstellt werden, das darlegt, wie die dort genannten zusätzlichen Auflagen erfüllt werden.**  
**Erlaubnis von Veranstaltungen durch den Schulträger**

- In den Räumen des Aloisiuskollegs können die folgenden **schulischen Veranstaltungen** außerhalb des Unterrichts stattfinden:
  - Erledigung von nicht-unterrichtlichen Dienstaufgaben durch Lehrkräfte,

- Staatsprüfungen, Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen oder Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und Treffen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
  - der Wahrnehmung von Aufgaben der Mitwirkung in der Schule (Pflegschaften) und dem Kolleg (MAV),
  - Informationsveranstaltungen für Eltern gegenwärtiger oder potentiell zukünftiger Schülerinnen oder Schüler,
  - Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen, wenn diese Veranstaltungen keinen überwiegend geselligen Charakter haben.
- Das **Externat** kann regelmäßig stattfinden. Es liegt dafür ein Hygienekonzept vor.
  - **Rein gesellige Veranstaltungen** können derzeit nicht stattfinden.
  - **Veranstaltungen des AKO-Forum** können stattfinden, wenn sie entweder durch das allgemeine Hygienekonzept für das AKO Forum erfasst sind oder ein spezielles Konzept vorliegt.
  - **Konzerte, Vortragsveranstaltungen und Theatervorführungen** in der Oberkirche oder der Rotunde sind möglich; es ist für jede Veranstaltung ein Hygienekonzept vorzulegen, dass der jeweils gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW genügt.
  - Über die genannten oder evt. auch weitere Formen einer **außerschulischen Nutzung** der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung.
  - Es liegt im Ermessen des Schulträgers, über die Schutzverordnung hinaus **Auflagen** zu machen, um die Regeln mit dem Konzept für schulische Veranstaltungen zu harmonisieren. Wenn ein Hygienekonzept notwendig ist (s.u.), ist dieses vor der endgültigen Erlaubnis dem Schulträger oder der Schulleitung vorzulegen.
  - Wenn **Gäste in einer Unterrichtsstunde** in einem der Räume des Kollegs teilnehmen sollen, müssen diese zuvor schriftlich bestätigen, dass keine Covid-19-Erkrankung, kein Kontakt der Kategorie 1, keine ungeklärten Symptome und kein Aufenthalt in Risikogebieten vorliegen ([Vordruck auf der Webseite](#)).

### Teilnahme an solchen Veranstaltungen

- Diese Veranstaltungen sind immer dann einzeln zu dokumentieren (Anlass, Teilnehmende, Termin und Dauer), wenn sich die Veranstaltung und die Teilnehmenden nicht aus dem Kalender des Schulsekretariates oder der Kollegsverwaltung ergibt.
- Bei diesen Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass nur Personen zugelassen werden, die keine Symptome einer möglichen COVID-19-Erkrankung zeigen und die bereit sind, sich den Hygieneregeln des Kollegs zu unterwerfen.

### Hygieneregeln für solche Veranstaltungen

- Für alle Veranstaltungen, Sitzungen etc. gilt:
  - Alle Teilnehmer(innen) müssen beim Betreten des Veranstaltungsraum sich entweder gründlich die Hände waschen oder diese gründlich mit bereitstehenden Desinfektionsmitteln desinfizieren.
  - Die Räume sind immer und bestmöglich zu lüften; bei niedrigen Außentemperaturen muss alle 20 Minuten ein Stoßlüften erfolgen.



- Es ist verbindlich immer eine Maske zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5m nicht gewahrt werden kann, zumal solange die Personen sich noch nicht oder nicht mehr auf ihrem Platz befinden. Personen aus einer häuslichen Gemeinschaften (die im Alltag zusammenleben) können auch Plätze einnehmen, die den Mindestabstand zueinander nicht einhalten („Nur wer zusammen wohnt, darf zusammen sitzen“).
- Personen die für eine größere Gruppe sprechen, sollten in Sprechrichtung einen Abstand von mindestens 3m wahren.
- Wenn mehr als zehn Personen an einer schulischen oder außerschulischen Veranstaltung in einem Raum der Schule teilnehmen ist die Sitzordnung schriftlich zu dokumentieren und im Schulsekretariat zu hinterlegen. Im Außenbereich ist strikt die Abstandsregelung einzuhalten.
- Jede Veranstaltung, die nicht nach einem festen wöchentlichen Rhythmus stattfindet und entsprechend bekannt ist, muss in den Veranstaltungskalender der Verwaltung eingetragen werden. Anhand dieses Kalenders überprüft der zuständige Hausmeister täglich, ob der Raum vor einer nächsten Veranstaltung standardmäßig gereinigt wird oder eine Sonderreinigung erforderlich ist.
- Wenn es sich um Klassen- oder Kursräume handelt, müssen die Flächen unmittelbar nach der Veranstaltung desinfiziert werden, es sei denn es war mit der oder dem anwesenden Klassenlehrer(in) abgesprochen, dass dies der Klasse übertragen wird, die als nächstes den Raum benutzt.

### **13. Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht – Arbeit am Kolleg**

- Wer positiv auf COVID-19 getestet wurde, darf das Kollegsgelände nicht betreten bzw. muss es nach Eingang der Mitteilung unmittelbar verlassen (s.u. 14. – Quarantäne).
- Schülerinnen und Schüler bzw. in ihrem Namen deren Erziehungsberechtigte müssen zwingend zu Beginn des Schuljahres schriftlich erklären, dass sie während des ganzen Schuljahres
  - sich in den letzten 14 Tagen in keinem Land aufgehalten haben, für das vom Auswärtigen Amt eine COVID-19-Reisewarnung ergangen ist (vgl. [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) oder in einer Region in Deutschland waren, die behördlich als Corona-Risikogebiet erklärt wurde;
  - keine Symptome zeigen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen, oder dass solche Symptome ärztlicherseits als diesbezüglich unbedenklich erklärt wurden; in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatten, von der uns bekannt ist, dass sie Covid-19 positiv getestet wurden, dass ein solcher Kontakt vom Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt wurde oder ein negativer Test vorliegt;
  - das Kollegsgelände nicht betreten werden, wenn im Laufe des Schuljahres eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist;
  - sich über den Hygieneplan des Kollegs und die dort vermerkten Empfehlungen auch an die Eltern informieren.
- Eine entsprechende Erklärung müssen auch schulfremde Personen unterschreiben, die an Unterrichtsstunden teilnehmen wollen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden analog dienstlich verpflichtet.

## 14. Vorgehen im Fall von Meldungen über Erkrankungen oder Kontakt

neu

### Positiv auf Covid-19 getestet? Verdacht auf Kontakt mit einer positiv getesteten Person?

- Wenn Schülerinnen oder Schüler, Lehrkräfte oder andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kollegs sowie Personen, die eine Veranstaltung am Kolleg besucht haben, positiv auf Covid-19 getestet wurden, sollen sie neben dem Gesundheitsamt am Wohnort auch umgehend das Kolleg informieren: An Schultagen bis 14 Uhr das Sekretariat 0228 82003-101 zu anderen Zeiten Pater Rektor Durchwahl -505 oder notfalls mobil 0176 64 280 476.
- Besteht der Verdacht, jemand aus den genannten Gruppen könnte Kontakt zu jemandem haben, die oder der an Covid-19 nachweislich erkrankt ist, oder hat das Gesundheitsamt jemand als Kontaktperson der Kategorie 1 eingestuft, soll die Schule per Mail über schule@aloisiuskolleg.de informiert werden.
- Kollegsangehörige mit Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten<sup>1</sup>, sollen diese zunächst ärztlich oder durch einen Corona-Test abklären oder – etwa bei Schnupfen – 24 Stunden warten, ob sich mehrere Symptome zusammenfügen, bevor sie am Unterricht teilnehmen.
- Wer am Unterricht teilnimmt, hat sich entweder mit Unterschrift (u.U. der Erziehungsberechtigten) verpflichtet, bei Erkrankung, Kontakten der Kategorie 1, ungeklärten Symptomen oder Aufenthalt in Risikogebieten das Kollegsgelände nicht zu betreten, oder wurde entsprechend dienstlich durch das Kolleg als Arbeitgeber angewiesen.

### Krisenteam - Informationswege

- Informationen werden unmittelbar an das Corona-Krisenteam weitergegeben. Dieses besteht aus Herrn Odekerken, Herrn Molzberger und P. Löwenstein. Das Team entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Im Falle einer erkrankten Person aus der Kollegsgemeinschaft oder einem Besucher/einer Besucherin, setzt sich das Krisen-Team mit dem Gesundheitsamt Bonn in Verbindung und informiert dieses über den Vorfall.
- Das Schulsekretariat trägt so schnell wie möglich alle Informationen zusammen, wo sich die Person im Kolleg aufgehalten hat und mit wem sie zusammen gewesen ist. Dafür werden die Sitzpläne der Kurse, Klassen oder auch anderer Veranstaltungen ausgewertet. Die Unterlagen sind vertraulich und übersichtlich dem Gesundheitsamt und dem Krisenteam zur Verfügung zu stellen.
- Im Falle erkrankter SchülerInnen setzt sich das Krisenteam mit der Schulpflegschaft und den betroffenen Jahrgangs- oder Klassenpflegschaften in Verbindung, informiert diese und stellt ihnen die geplanten nächsten Schritte vor.
- Bei Erkrankungen von Kollegsangehörigen informiert das Krisenteam die Mitarbeitervertretung (MAV) und die Gesundheitsbeauftragte der Schule (Frau Opderbeck)
- Wenn die Anweisungen des Gesundheitsamtes dem nicht entgegenstehen, werden möglichst zeitnah zumindest die Familien aus betroffenen Klassen oder Kursen informiert, unter Umständen auch sofort alle Kollegsfamilien und -angehörigen.
- In jedem Fall muss die erste Information vom Kolleg und darf nicht aus der Presse kommen!

---

<sup>1</sup> Das Robert-Koch-Institut benennt nach Häufigkeit des Vorkommens zwischen 42% und 17%: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns sowie mit 2% Pneumonie (Lungenentzündung) [[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) – 1. Nov 2020].

- Es ist Aufgabe des Krisenteams oder der von ihm Beauftragten, alle, die die Erstinformation erhalten hatten, auch über das weitere Vorgehen bzw. den Abschluss der Maßnahme zu informieren.
- Von der Verpflichtung, coronabedingte Schließungen oder Teilschließungen an das Statistik-Referat im Schulministerium zu melden, wurden Schulen in freier Trägerschaft mit Mitteilung vom 19.08.2020 (Betreff: msb20200819 - Info-Mail\_Corona-Durchführung) ausdrücklich ausgenommen.

### Quarantäne

- Über die Frage, welche Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte als Erkrankte, als Kontaktperson oder nach Reisen verpflichtend in Quarantäne gehen müssen, entscheidet alleine das zuständige Gesundheitsamt Bonn.
- Die Schule ist daran zwingend gebunden, diesen Personen den Zutritt zum Kollegsge-lände zu verwehren.
- Personen, denen eine Quarantäne auferlegt wurde, müssen schriftlich im Schulsekretariat die Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Quarantänezeit abgelaufen ist oder z.B. aufgrund eines Testes beendet werden durfte. Erst dann dürfen sie wieder am Unterricht teilnehmen. Diese Bescheinigung wird hier vier Wochen aufbewahrt.<sup>2</sup>
- Die Schulleitung kann darüber hinaus einzelnen oder Gruppen eine begrenzte Quarantäne empfehlen, etwa um Abklärungen durch ein Gesundheitsamt abzuwarten.
- Die Beschulung von einzelnen oder Gruppen in der Quarantäne regeln die Bestimmungen der Schulleitung zum „Lernen auf Distanz“.



## 15. Sonstiges

- Die Benutzung der Corona-App für SchülerInnen wird empfohlen. Handys dürfen daher, solange diese Regeln gelten, auch während der Unterrichtszeit angeschaltet bleiben, müssen aber während des Unterrichts auf stumm geschaltet werden. Das Verbot der Nutzung der Handys gilt allerdings weiter.
- Eine übersichtliche Fassung der Hygieneregeln am Aloisiuskolleg kann auf unserer Homepage eingesehen werden und wird überall im Schulgebäude plakatiert.

<sup>2</sup> Wann eine häusliche Quarantäne beendet werden darf, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Bei Menschen, die wegen eines Verdachts auf eine Ansteckung in Quarantäne sind, wird diese in der Regel nach 14 Tagen wieder aufgehoben, wenn sie keine Krankheitsanzeichen zeigen. Bei Personen, die wegen einer COVID-19-Erkrankung in häuslicher Isolierung sind, wird frühestens zehn Tage nach Krankheitsbeginn die Isolierung aufgehoben, wenn sie seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitsanzeichen mehr haben. Ist die Covid-19-Erkrankung schwer verlaufen, muss zudem ein negatives Testergebnis vorliegen. Bei Personen, bei denen zu Beginn der häuslichen Isolierung der Erreger nachgewiesen wurde, die aber keine Krankheitszeichen entwickeln (asymptomatische Infektion), ist eine Entlassung frühestens nach zehn Tagen möglich. Die Entscheidung, ob eine Person die häusliche Quarantäne oder die häusliche Isolierung verlassen kann, trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der ärztlichen Betreuung.